

Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin

Projektgruppe Weiterentwicklung des  
Ausländerzentralregisters (PG AZR)  
Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Nur per E-Mail: [PGAZR@bmi.bund.de](mailto:PGAZR@bmi.bund.de)

**Stefan Keßler**  
**stellv. Direktor und**  
**Referent für Politik und Recht**

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland  
Witzlebenstr. 30a  
14057 Berlin | Germany/Allemagne

T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260-2590  
F: +49 (0)30 3260-2592  
[stefan.kessler@jrs.net](mailto:stefan.kessler@jrs.net)

Spendenkonto: Pax Bank  
IBAN: DE05370601936000401020  
BIC: GENO DED1 PAX

[www.jrs-germany.org](http://www.jrs-germany.org)  
[facebook.com/fluechtlinge](https://facebook.com/fluechtlinge)  
[twitter.com/JRS\\_Germany](https://twitter.com/JRS_Germany)

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk  
der Deutschen Provinz der Jesuiten K.d.ö.R.

Berlin, den 5. Februar 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters;  
hier: Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden**

Ihre E-Mail-Mitteilung vom 2.2.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland gehört zwar nicht zu den Organisationen, die im Rahmen der o. g. Beteiligung zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Auch beschäftigen wir uns i.d.R. nicht mit Fragen des Ausländerzentralregisters. Gleichwohl nutzen wir die Gelegenheit, den folgenden Vorschlag zur Deckung eines dringenden gesetzlichen Änderungsbedarfs einzubringen.

Artikel 3 Nummer 2 des Referentenentwurfs sieht Änderungen des § 87 AufenthG vor. Die folgenden Änderungsbefehle sollten darin aufgenommen werden:

- a) [neu]: In Absatz 1 werden die Worte „Öffentliche Stellen“ durch die Worte „Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung“ ersetzt.
- alternativ:* In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ die Worte „sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens“ eingefügt.
- b) [neu]: In Absatz 2 werden die Wörter „Öffentliche Stellen“ durch die Wörter „Die in Absatz 1 genannten Stellen“ ersetzt.

Das Menschenrecht auf Gesundheit gilt universell und unabhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Mit Ratifizierung des im Jahr 1976 in Kraft getretenen UN-Sozialpakts hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für jedermann im Krankheitsfall die Möglichkeit sichergestellt ist, medizinische Einrich-

tungen und ärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Auch nach der EU-Grundrechte-Charta hat grundsätzlich jede Person unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung.

Für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität bleibt dieses völkerrechtlich verbrieftes Recht jedoch vielfach bloße Theorie. Aus Angst vor der Weitergabe ihrer Daten an die Ausländerbehörden und einer dann drohenden Abschiebung nehmen die betroffenen Personen medizinische Hilfe oftmals überhaupt nicht oder viel zu spät in Anspruch. Damit werden Krankheiten verschleppt, chronifizieren sich oder werden mangels frühzeitiger Behandlung zu schwer heilbaren Zuständen. Gerade die Covid-19-Pandemie macht deutlich, wie gefährlich es werden kann, wenn Menschen sich nicht trauen, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu fordern ist daher eine Beschränkung der ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten im Aufenthaltsgesetz, sodass diese im Ergebnis nur solche öffentlichen Stellen betreffen, die für die Gefahrenabwehr und die Strafrechtspflege zuständig sind. Alternativ sollte zumindest die bereits für Schulen und Bildungseinrichtungen geltende Ausnahme auf den Gesundheitsbereich ausgeweitet werden.

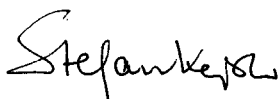
Der Gesetzgeber würde damit eine seit Jahren erhobene Forderung von Kirchen und Zivilgesellschaft, besonders der im Katholischen Forum Leben in der Illegalität zusammengeschlossenen Einrichtungen und Organisationen, aufnehmen. Vor allem aber würde damit die Not von Menschen, die ohnehin unter äußerst prekären Umständen leben müssen, zumindest etwas gelindert, indem ihnen zumindest die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände entsprechend den Vorgaben aus dem AsylbLG wirksam eröffnet würde.

Staatlichen Interessen würde dadurch entsprochen, dass die Sozialämter in Kontakt mit den betroffenen Menschen kämen. Die Sozialbehörden könnten Daten erheben und hätten präzisere Kenntnisse davon, wer in Deutschland lebt. Auch hier zeigen die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie, welche Bedeutung solche Möglichkeiten haben.

Da diese Daten aufgrund der *firewall* zwischen den Behörden ausländerrechtlich nicht verwertet werden dürften, wäre unter Umständen ein sehr weit verstandenes sicherheitspolitisches Interesse des Staates nicht in Gänze befriedigt. Die sicherheitspolitische Lage in Deutschland würde dadurch aber nicht verschlechtert. Denn Menschen ohne Aufenthaltsstatus stellen als solche keine Gefahr für die Sicherheit in Deutschland dar. Deshalb kennt auch kein anderer EU-Mitgliedstaat eine allgemeine Übermittlungspflicht sämtlicher öffentlicher Stellen an die jeweilige Ausländerbehörde. Auch geben wir zu bedenken, dass gesundheitspolitische Erwägungen wie der Infektions- und Seuchenschutz Teile einer innen- und sicherheitspolitischen Gesamteinschätzung sein müssen.

Wir hoffen deshalb, dass Sie unseren Vorschlag aufgreifen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Keßler  
stv. Direktor und Referent für Politik und Recht